

II-1620 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

25.6.1968

739/A.B.

zu 755/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a
auf die Anfrage der Abgeordneten W i e l a n d n e r und Genossen,
betreffend Instandsetzung der Katschberg Bundesstraße - Ortsdurchfahrt
St. Michael i. Lungau.

-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Wielandner und Genossen in
der Sitzung des Nationalrates am 16. Mai 1968 betreffend Instandsetzung
der Katschberg Bundesstraße-Ortsdurchfahrt St. Michael im Lungau an mich
gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Zuge einer in den Jahren 1964 bis 1966 durchgeführten großzügigen
Begradigung der Katschberg Bundesstraße im Bereich der Gemeinde St. Michael
im Lungau wurde das Straßenstück vom km 45,200 bis km 46,510 und 46,700
bis km 49,870, in welchen u.a. die Ortsdurchfahrt St. Michael im Lungau
liegt, für den Durchzugsverkehr entbehrlich, Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundes-
straßengesetzes, BGBl.Nr. 59/1948, ist das Bundesministerium für Bauten
und Technik berechtigt und verpflichtet, die Auflassung der für den Durch-
zugsverkehr entbehrlichen Straßenteile als Bundesstraße zu verfügen, was
die Beendigung der Betreuung dieser Straßenstücke aus Bundesstraßenmitteln
zur Folge hat.

Nach der Rechtsprechung der Gerichte (Urteil des Obersten Gerichts-
hofes vom 13.6.1956, 2 Ob 220/56, abgedruckt in Zeitschrift für Verkehrs-
recht, Heft Nr. 4, April 1957) erlischt die privatrechtliche Haftung des
Bundes an einem Bundesstraßenteil nicht schon mit der Auflassungsverfügung
gem. § 2 BStG., sondern erst mit der Übergabe an einen anderen Rechtsträger.
Es muß daher von der Bundesstraßenverwaltung durch Verhandlungen mit dem
zugehörigen Bundesland oder der zugehörigen Gemeinde versucht werden, die
Übergabe des für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Bundesstraßen-
teiles zu erreichen.

Die Gemeinden erklären sich nun häufig zur Übernahme aufzulassender
Straßenstrecken nur unter der Bedingung bereit, daß vorher eine letztmalige
Instandsetzung dieser Straßenstrecken aus Bundesmitteln erfolgt. Da eine
solche letztmalige Instandsetzung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus
sehr problematisch ist, ist das Bundesministerium für Bauten und Technik
seit längerer Zeit bemüht, hier eine prinzipielle Regelung im Einvernehmen

739/A.B.

- 2 -

zu 755/J

mit dem Bundesministerium für Finanzen zu finden.

Im vorliegenden Fall der Umfahrung St. Michael wird das Bundesministerium die Frage der letztmaligen Instandsetzung des gegenständlichen Straßenstückes vor der generellen Regelung der angeführten Frage einer Prüfung unterziehen. Eine Entscheidung wird in Kürze erfolgen.

-.-.-.-.-